wbg Wohnbaugenossenschaft Steinhausen

Reglement Solidaritätsfonds WBG

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel und Zweck **Art. 1**

[1] Die WBG Steinhausen strebt unter ihren Mieterinnen und Mietern eine ausgewogene Durchmischung unter anderem auch nach Einkommen und Vermögen an. Der Solidaritätsfonds WBG soll hierbei finanziell Schwächergestellte sowie Mieterinnen und Mieter in finanziellen Notlagen unterstützen.

[2] Mit dem Solidaritätsfonds WBG soll auch das genossenschaftliche Zusammenleben gefördert werden.

Grundsätze **Art. 2**

[1] Es werden monatliche Beiträge mit der Miete erhoben und im Mietvertrag separat ausgewiesen. Die Gelder werden in den Solidaritätsfonds WBG der WBG Steinhausen einbezahlt. Jährlich wird im Jahresbericht über die Einlagen und über deren Verwendung Bericht erstattet.

[2] Es kann höchstens so viel aus dem Solidaritätsfonds WBG bezogen werden, wie Mittel vorhanden sind. Es besteht deshalb selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds WBG.

[3] Im Rahmen eines Unterstützungsangebots kann der Solidaritätsfonds WBG nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung öffentlicher und anderer privater Institutionen eingesetzt werden. Gesuchstellende müssen im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen nachweisen.

[4] Leistungen aus dem Solidaritätsfonds WBG, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert, so z.B., wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfängerinnen und -empfänger ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

[5] Dieses Reglement bezieht sich ausschliesslich auf Wohnungen.

[6] Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt.

II. Organisation und Verfahren

Organisation **Art. 3**

[1] Der Solidaritätsfonds WBG wird vom Vorstand verwaltet. Er prüft und bewilligt die Gesuche im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel.

[2] Der Entscheid des Vorstands wird den Gesuchstellenden schriftlich mit kurzer Begründung bekannt gegeben. Entscheide sind endgültig, es besteht kein Rechtsmittel.

[3] Die fachliche und personelle Zusammenarbeit mit anderen Genossenschaften, insbesondere im Bereich der Beratung und Bearbeitung der Gesuche, ist anzustreben.

Leistungsgesuch, Offenlegungs- und Meldepflicht Art. 4

Um Unterstützungsleistungen anzufordern, reichen Mieterinnen und Mieter beim Vorstand ein Gesuch ein. Gesuchstellende müssen über ihre finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft geben und die benötigten Belege einreichen. Jährlich müssen aktuelle Unterlagen vorgelegt werden. Eine Verbesserung der finanziellen Situation muss innerhalb von 3 Monaten dem WBG Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

III. Finanzierung

Mittelbeschaffung Art. 5

Der Solidaritätsfonds WBG speist sich aus den monatlichen Beiträgen der Mieterinnen und Mieter, aus Unterbesetzungszuschlägen gemäss Vermietungsreglement, Legaten, auch Spenden. Ferner können ihm auf Antrag des Vorstands und durch Beschluss der Generalversammlung freie Mittel zugewiesen werden.

Beiträge der Mieterinnen und -mieter Art. 6

[1] Alle Mieterinnen und Mieter zahlen Beiträge in den Solidaritätsfonds WBG ein. Sie sind abhängig von der Wohnfläche der Mieterinnen und Mieter: Der Wohnflächen-Beitrag beträgt pro Monat 25 Rappen pro Quadratmeter. (1'854 m^2 x 0.25 = CHF 463.50 pro Monat, d.h. CHF 8.50 – CHF 27.50 pro Wohnung und Monat).

[2] Finanziell gut gestellte Mieterinnen und Mieter sind eingeladen, freiwillig einen zusätzlichen Beitrag in den Solidaritätsfonds zu leisten.

[3] Die Beiträge werden monatlich mit der Miete bezahlt. Die Verteilung unter den einzelnen Mieterinnen und Mietern innerhalb einer Wohnung (z.B. Untermiete bei Wohngemeinschaften) ist Aufgabe der einzelnen Haushalte.

[4] Mieterinnen und Mieter, welche Leistungen aus dem Solidaritätsfonds beziehen, können auf Gesuch hin die Erhebung der Monatsbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden.

Maximalbestand Art. 7

Übersteigen die Mittel des Fonds am Ende eines Geschäftsjahres den Maximalbestand von CHF 60'000, so wird der CHF 50'000 übersteigende Teil als fixer Betrag pro Mietverhältnis und Wohnfläche über die jährliche Nebenkostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter zurück erstattet.

IV. Leistungen

In folgenden Fällen können Leistungen durch den Solidaritätsfonds WBG erbracht werden:

Überbrückungshilfe Mietzins Art. 8

Fondseinlagen werden für die kurzfristige Reduktion des Mietzinses verwendet, wenn Mieterinnen und Mieter z.B. infolge Unfalls, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer widriger Umstände in eine finanzielle Notlage geraten.

Finanzierung von Pflichtanteilsscheinen Art. 9

Mieterinnen und Mieter, denen es finanziell nicht möglich ist, für die Pflichtanteilsscheine aufzukommen, können - nach Ausschöpfung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten - befristete zinslose oder zinsvergünstigte Darlehen aus dem Solidaritätsfonds WBG gewährt werden. Die Darlehen sind innert 5 Jahren abzuzahlen.

Unterstützung Hausverein Art. 10

Zur Förderung des genossenschaftlichen Zusammenlebens und sozialen und kulturellen Anlässen und Projekten kann der Hausverein mit Mitteln aus dem Solidaritätsfonds WBG finanziell unterstützt werden. Dem Gesuch ist eine Beschreibung des Anlasses/Projekts und der erwarteten Kosten beizulegen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 11

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 13. Januar 2025 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Dieses Reglement muss auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus mindesten dreissig Personen besteht, und sonst auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern, der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Steinhausen, 13. Januar 2025

Der Präsident:	Der Kassier:
Andreas Hürlimann	Beat Ghilardi